

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anhaltspunkte für Kreuzungen im Sinne von Satz 1 weisen insbesondere solche Hunde auf, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von zumindest einer der genannten vier Rassen abstammen könnten und mit ihnen insbesondere nach Körpergröße, Gewicht und Beißkraft vergleichbar sind.“

2. Nach § 1 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Erhält die Ortspolizeibehörde einen Hinweis darauf, dass es sich bei einem Hund um eine Kreuzung gemäß § 1 Abs. 3 handelt, so prüft sie den Hinweis von Amts wegen. Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine Kreuzung gemäß § 1 Abs. 3 handelt, gilt der Hund als Kampfhundkreuzung, sofern nicht die Hundehalterin oder der Hundehalter durch eine fachtierärztliche Begutachtung nachweist, dass es sich nicht um eine Kreuzung handelt. Bestehen am Ergebnis des Gutachtens begründete Zweifel, kann die Ortspolizeibehörde eine weitere Begutachtung auf Kosten der Halterin oder des Halters anordnen.“

**Begründung**

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Praxis zeigt, dass es sich regelmäßig als schwierig erweist, Kampfhundkreuzungen als solche zu definieren, auch wenn die zuständigen Stellen aufgrund rasse-spezifischer Merkmale eines Hundes sicher davon ausgehen, dass es sich um eine Kreuzung handelt. Die Formulierung der genannten typischen Anhaltspunkte soll die Zuordnung eines Hundes als Kampfhundkreuzung erleichtern und Anwendungssicherheit schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Aktuell besteht die Situation, dass Kampfhundkreuzungen gezüchtet und zum Verkauf angeboten werden, sie aber in offiziellen Dokumenten von Züchtern und Eigentümern als Kreuzungen nicht verbotener Hunderasse deklariert werden, um das bestehende Zucht- und Handelsverbot, das sowohl in Bezug auf Kampfhunde als auch in Bezug auf Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden besteht, zu umgehen. Selbst wenn die zuständigen Stellen aufgrund rassespezifischer Merkmale eines Hundes oder weil sie beispielsweise als „Pitbullmischling“ im Internet zum Verkauf angeboten wurden, sicher davon ausgehen, dass es sich um eine Kreuzung handelt, können die Tiere nach der bisherigen Rechtslage den Züchtern nicht rechtswirksam entzogen werden. Die Neuregelung definiert nach den polizeirechtlich anerkannten Grundsätzen der Anscheinsgefahr, insbesondere in Verbindung mit der Einführung des § 1 Abs. 3 Satz 2, die Voraussetzungen zur im Rahmen behördlicher Vorprüfung

begründeten Annahme, dass es sich um eine Kreuzung handelt. Diese Anscheinregelung ist im Hinblick auf das anzunehmende Gefahrenpotenzial nicht eindeutig als unbedenklich einzuordnender Hunde verfassungsrechtlich gerechtfertigt und zum wirksamen Schutz vor den möglichen erheblichen Gefährdungen der Allgemeinheit durch Kampfhunde und deren Kreuzungen erforderlich. Die – vorläufige – Gefahrenbeurteilung kann in zumutbarer Weise durch ein vom Halter beizubringendes fach-tierärztliches Gutachten entkräftet werden.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen